

Risiko Anhängerverleih - zur Kasse bitte

Ihr Pferd muss dringend in die Tierklinik oder Sie wollen zu einem Lehrgang fahren. Einen eigenen Anhänger haben Sie nicht – aber gute Reiterfreunde. Und die leihen Ihnen Ihren Pferdeanhänger natürlich ohne zu Zögern. Denn noch verstehen Sie sich gut. Das kann sich schnell ändern. Gerade der Pferdeanhängerleih ist häufig mit großem Ärger verbunden.



Wer haftet wann und wer wird in welchem Maße zur Kasse gebeten, das sind die Fragen, über die im Schadensfall heftiger Streit entbrennt und an denen Freundschaften zerbrechen. Ob Sie leihen oder verleihen, die Kombination aus Fahrer und Fremdanhänger ist mit Risiken belastet. Und zwar nicht nur mit fahrerischen. Wenn Ihr Pferd den fremden Transporter demoliert oder sich am verrotteten Boden verletzt, wenn Sie einen Unfall verursachen und dabei Anhänger oder Pferd zu Schaden kommen, ist nicht nur die akute Situation stressgeladen, sondern auch die anschließende Abwicklung des Schadens. Deshalb sollten Sie vor Fahrtantritt die wichtigsten Versicherungsfragen genau abklären. Dazu gehören neben der Definition des Leihverhältnisses auch die individuelle Versicherungssituation des Pferdes.

Die rechtliche Situation der für den Schadensfall typischsten Fallkonstellationen erläutert PSI-Rechtsexpertin Kristin Sophia Howest.

Kaputt – Pferd ramponiert Anhänger →

Ziemlich teuer zu stehen kommen wird es Sie, wenn Ihr Pferd im fremden Anhänger zum Rambo wird. Denn Schlagsiegel in Seiten- und Zwischenwänden, aufgetretene Bodenbeläge oder demoliertes Zubehör strapazieren nicht nur das Verhältnis zum Anhängerverleiher sondern auch Ihr Portemonnaie. In der Regel sind Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen nämlich von der (Tierhalter-) Haftpflicht ausgeschlossen, so dass der Pferdebesitzer persönlich für den angerichteten Schaden aufkommen muss. Insofern sollte der Pferdebesitzer beim Abschluss einer (Tierhalter-)Haftpflicht darauf achten, dass er die sogenannten „Mietsachschäden“ ausdrücklich mit in den Versicherungsschutz aufnehmen lässt, wenn die Versicherung dies anbietet.

Der gut gemeinte Anhängerleih hat schon so manche Freundschaft zwischen Reiterkameraden ruiniert. Dann nämlich, wenn ein Pferd den Anhänger demoliert oder erhebliche Sicherheitsmängel das Pferd verletzen und sich die vermeintlichen Freunde um die Schadensregulierung streiten.

Foto: Prohn

Verletzt – mangelhafter Transporter schädigt Pferd →

Eben noch dankbar, dass man Ihnen mit dem Anhängerleih kurzfristig aus der Patsche geholfen hat, wissen Sie nun kaum noch, wohin mit Ihrem Ärger: Da wollten Sie Ihr Pferd sicher durch die Gegend chauffieren, haben es aber – ganz im Gegenteil – durch die maroden Transportbedingungen gesundheitlich in Mitleidenschaft gezogen. Natürlich hätten Sie den Anhänger noch genauer inspizieren können, doch wer rechnet schon mit solch einer Vielzahl auf den ersten Blick nicht ersichtlicher Mängel!

Das transportierte Pferd kann zu Schaden kommen, weil es sich zum Beispiel an scharfen Kanten verletzt, oder es durch den verrotteten Boden bricht. Natürlich wollen Sie zumindest finanziell entsprechend entschädigt werden. Verständlich. Doch bei der Frage nach Schadensersatz gibt es rechtliche Feinheiten, die dem Geschädigten das Leben extra schwer machen: Für die Frage, ob der Hängereigentümer dem Pferdebesitzer den Schaden zu ersetzen hat, ist zu unterscheiden, ob die Überlassung des Hängers rechtlich als Gefälligkeitsverhältnis, Leihvertrag oder als Mietverhältnis einzuordnen ist.

Haftung per Definition →

Ein Mietverhältnis liegt immer dann vor, wenn auch nur ein geringes Entgelt für die Überlassung gezahlt worden ist. Hier gibt es (ebenso wie beim Gefälligkeitsverhältnis) keine gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, sondern der Vermieter haftet auch schon für leichte Fahrlässigkeit. Für den Entleiher eine günstiger Fall. Für den Vermieter hingegen mit vielen unvorhergesehenen Risiken behaftet. Wenn Sie also irgendwann in die Situation des Verleihens kommen, vereinbaren Sie unbedingt schriftlich einen Haftungsausschluss. So gehen Sie dem Haftungsrisiko aus dem Weg und sind rechtlich gesehen auf der sicheren Seite.

Bei der unentgeltlichen Überlassung liegt entweder ein Gefälligkeitsverhältnis oder ein Leihvertrag vor. Die Abgrenzung ist rechtlich nicht ganz einfach und von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Für die Haftung allerdings ist sie bedeutungsvoll.

Im Falle eines Leihvertrages haftet nämlich der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, also nur dann, wenn er von dem Mangel seines Hängers Kenntnis hatte oder haben musste und den Leihenden davon nicht informiert hat.

Unfallpferd und Anhänger →

Wird man unverschuldet in einen Unfall verwickelt und Zugfahrzeug, fremder Anhänger und/oder Pferd werden beschädigt, so muss der Unfallverursacher den gesamten Unfallschaden ersetzen. Handelte es sich bei dem Unfallverursacher um ein Zugfahrzeug mit Anhänger, haften sowohl der Halter des Zugfahrzeuges, als auch der Halter des Anhängers. Wenn der Verunfallte also nur das Anhängerzeichen erkennen konnte, kann er den Halter des Hängers zur Haftung heranziehen, auch wenn der Zugwagenfahrer der eigentliche Unfallverursacher war. Aus diesem Grunde werden die Anhänger gesondert vom Zugfahrzeug Haftpflichtversichert.

Selber schuld – selber zahlen →

Wenn Sie als Fahrer selber einen Unfall verursachen und der fremde Hänger hierbei beschädigt worden ist, dann müssen Sie blechen! Und zwar höchstpersönlich. Die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges, selbst wenn es sich um eine Vollkaskoversicherung handelt, tritt nicht für Schäden an dem fremden Anhänger ein.

Wenn der fremde Anhänger Vollkasko versichert ist, so übernimmt der Unfall verursachende Fahrer des Zugfahrzeuges im Schadensfall sowohl die fällig werdende Selbstbeteiligung als auch die finanzielle Differenz, die durch die Höherstufung beim Schadensfreiheitsrabatt für einen festgelegten Zeitrahmen entsteht.

Versicherte Transporte →

Wenn Sie gebeten werden, ein fremdes Pferd zu chauffieren, dann lassen Sie sich vor Fahrtantritt von dem Pferdebesitzer unbedingt einen vollständigen Haftungsausschluss unterzeichnen. Denn wenn Sie einen Unfall verursachen, bei dem ein fremdes Pferd zu Schaden kommt, kann dieser Fall finanziell weit reichende Folgen haben. Versicherungsschutz für diesen Fall besteht nur, wenn der Fahrer eine Transportmittelunfallversicherung oder eine Lebendtierversicherung abgeschlossen hat.

Erstere besteht für persönliche Mitglieder der FN kraft Mitgliedschaft mit einer Versicherungssumme in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr und Mitglied automatisch.

Die Eintrittspflicht der Transportmittelunfallversicherung besteht allerdings nur dann, wenn das Pferd infolge des Unfalls gestorben ist oder unfallbedingt notgetötet werden musste. Bei Verletzungen, egal wie schwer, tritt sie nicht ein!

Breites Versicherungs-Spektrum →

Die Lebendtierversicherung Pferd beinhaltet die Transportmittelunfallversicherung und sichert darüber hinaus noch mehrere in Betracht kommende Versicherungsfälle ab. Schäden bei Brand, Blitzschlag, Krankheit und Explosion sind durch sie versichert.

Die Lebendtierversicherung Pferd ist unterteilt in eine Teilkasko- und eine Vollkaskoversion. Die Teilkasko tritt nur bei Tot oder Nottötung des Pferdes infolge des Schadensereignisses ein. Die Vollkaskoversion tritt hingegen auch bei dauernder Gebrauchsunfähigkeit infolge des Schadensereignisses ein.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwältin Kristin Sophia Howest

Howest und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater

Elbchaussee 485, 22587 Hamburg

Tel: 040 86 60 62 0, ra@howestundpartner.de